

**Kleine Anfrage mit Antwort****Wortlaut der Kleinen Anfrage**

des Abgeordneten Ralf Briese (GRÜNE), eingegangen am 04.03.2010

**Gründung eines „Regionalrates“ Ostfriesland**

In Ostfriesland gibt es gegenwärtig Bestrebungen verschiedener Politiker aus der Region, einen sogenannten Regionalrat zu gründen. Offenkundig soll der Regionalrat eine Nachfolgeinstitution der ehemaligen „Strukturkonferenz Ostfriesland“ sein. Unklar sind noch die Befugnisse und die Rechtskonstruktion des Regionalrates. Scheinbar gibt es aber auf verschiedenen Ebenen den Willen, den Regionalrat direkt von der Bevölkerung wählen zu lassen. So jedenfalls lässt sich das Protokoll der „Heseler Erklärung“ zur Gründung eines Regionalrates Ostfriesland interpretieren, das u. a. von MdL Dinkla und MdB Duin unterzeichnet wurde. Die Unterstützer eines Regionalrates Ostfriesland fordern also nichts anderes als ein neues Parlament, angesiedelt zwischen verschiedenen ostfriesischen Kommunen und dem Land. Unklar ist bisher, welche landespolitischen Gesetze für einen Regionalrat geändert werden müssen, welche Gebietskulisse er konkret umfassen soll, ob dem Regionalrat auch eine Verwaltung vorstehen soll oder muss und wie die Institution finanziert werden soll.

Ich frage daher die Landesregierung:

1. Wie bewertet sie die Bestrebungen, in Ostfriesland einen Regionalrat gründen zu wollen?
2. Unterstützt sie die Forderung der Initiatoren für eine Direktwahl des Regionalrates zur Kommunalwahl 2011?
3. Setzt die Gründung eines direkt wählbaren Regionalrates eine vorher vollzogene Gebietsreform nach §§ 17 und 18 NGO und Artikel 59 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung voraus, oder kann ein Regionalrat zusätzlich zu den bereits bestehenden kommunalen ostfriesischen Vertretungskörperschaften direkt vom Volke gewählt werden?
4. Welche landespolitischen Gesetze müssen insgesamt geändert werden, damit ein ostfriesischer Regionalrat direkt vom Volke gewählt werden kann?
5. Muss oder sollte ein direkt gewählter Regionalrat zwingend eine Verwaltung haben?
6. Wie soll sich nach Ansicht der Landesregierung der direkt gewählte Regionalrat finanzieren?

(An die Staatskanzlei übersandt am 11.03.2010 - II/721 - 606)

**Antwort der Landesregierung**

Niedersächsisches Ministerium  
für Inneres, Sport und Integration  
- 31.1-2014 -

Hannover, den 22.04.2010

Die Bestrebungen zur Gründung eines Regionalrates Ostfriesland sind der Landesregierung bislang nur aus der Tagespresse und aufgrund sonstiger allgemeiner Informationen bekannt; ihr liegt weder eine konkrete Darstellung der für den Regionalrat Ostfriesland beabsichtigten Rechtsform und der vorgesehenen Aufgaben noch ein Antrag auf Einleitung einer diesbezüglichen gesetzgeberischen Initiative vor. Nach den Pressemeldungen sollen dem Regionalrat Ostfriesland auch erst

sukzessiv Aufgaben von den kommunalen Gebietskörperschaften übertragen werden. Bis dahin soll seine Bildung offenbar dazu dienen, die künftige kommunale Zusammenarbeit in Ostfriesland (Kooperation, Verbund, Fusion) mit dem Ziel einer effektiven, bürgernahen und kostengünstigen Verwaltung zu planen und Ostfriesland einheitlich nach außen zu vertreten.

Zugleich mit der Bildung eines Regionalrates Ostfriesland wird vor Ort über die Frage seiner Direktwahl durch die Einwohnerinnen und Einwohner diskutiert. Zu dieser Diskussion ist darauf hinzuweisen, dass Direktwahlen zu einem Vertretungsorgan eine Trägerorganisation voraussetzen, bei der dieses Vertretungsorgan besteht. Für die Gremien der im Niedersächsischen Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) geregelten öffentlich-rechtlichen Formen kommunaler Zusammenarbeit (Zweckverband und gemeinsame kommunale Anstalt) sind Direktwahlen nicht vorgesehen. Und auch die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) gelten nur für die Wahlen zu den kommunalverfassungsrechtlich in der NGO, der NLO oder dem Gesetz über die Region Hannover vorgesehenen Vertretungen (Rat der Gemeinde, Samtgemeinderat, Kreistag und Regionsversammlung), den Stadtbezirksräten, den Ortsräten und den Einwohnervertretungen. Die Einführung der Direktwahl für ein Vertretungsorgan Regionalrat Ostfriesland bedürfte mithin besonderer gesetzlicher Regelungen. Zusätzlich wären vom Gesetzgeber die Rechtsform (insbesondere rechtsfähige Körperschaft oder Anstalt), die kommunalverfassungsrechtliche Stellung (insbesondere Verbands- oder Gebietskörperschaft, angesiedelt in der Landkreisebene oder einer den Landkreisen übergeordneten Ebene) und die Aufgaben der Trägerorganisation des Regionalrates Ostfriesland zu bestimmen. An einem konkreten Vorschlag zur Ausgestaltung dieser Trägerorganisation fehlt es bislang; er ergibt sich auch nicht aus der Anfrage selbst.

Dies voraus geschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1 und 2:

Die Landesregierung befürwortet und unterstützt alle Vorhaben auf kommunaler Ebene, mit denen Effektivität und Effizienz der Aufgabenerfüllung durch Zusammenarbeit verbessert werden sollen. Dies trifft grundsätzlich auch auf die Bestrebungen zur Gründung eines Regionalrates Ostfriesland zu, soweit sie eine Intensivierung kommunaler Zusammenarbeit zum Ziel haben. Soweit die Bestrebungen dagegen auf die Direktwahl eines Regionalrates durch die Einwohnerinnen und Einwohner abzielen, können sie nicht bewertet werden, ohne dass ein konkreter Vorschlag zur Trägerorganisation gemacht worden wäre. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Zu 3:

Die Bildung eines Regionalrates Ostfriesland mit direkt zu wählender Vertretung unter Fortbestand aller bestehenden Gemeinden, Samtgemeinden und Landkreise ist nach Auffassung der Landesregierung unter dem Gesichtspunkt der Effektivierung und Effizienzsteigerung kommunaler Aufgabenerfüllung nicht zielführend. Es entstünde generell eine dreistufige - und unter Einbeziehung der Samtgemeinden sogar eine vierstufige - Ebene kommunaler Aufgabenerfüllung. Um weiterhin die Zwei- bzw. Dreistufigkeit zu erhalten, würde die Bildung eines Regionalrates Ostfriesland mit direkt zu wählender Vertretung Gebietsänderungen der genannten Körperschaften im Sinne des Artikels 59 Abs. 1 der Niedersächsischen Verfassung voraussetzen. Die Errichtung einer vierten Ebene kommunaler Aufgabenerfüllung mit direkt zu wählender Vertretung wäre zudem mit den grundsätzlich fortgeltenden Leitbildern der letzten allgemeinen kommunalen Gebietsreform der 1970er-Jahre nicht vereinbar und würde deren gesetzliche Fortentwicklung voraussetzen.

Zu 4:

Die Direktwahl eines Regionalrates Ostfriesland würde Regelungen über dessen Trägerorganisation (siehe hierzu die Vorbemerkung) und entsprechende wahlrechtliche Vorschriften voraussetzen. Diese Regelungen müssten - vergleichbar dem Gesetz über die Region Hannover - grundsätzlich in einem besonderen Gesetz mit entsprechenden Verweisungen getroffen oder bestehenden Gesetzen, z. B. der NLO, dem NKomZG und dem NKWG, fachlich zugeordnet und in diese aufgenommen werden.

Zu 5:

Organisationen, die Träger öffentlicher (Selbstverwaltungs-)Aufgaben sind, erfüllen diese Aufgaben in der Regel durch eine eigene Verwaltung. Dies ist aber, wie das Beispiel der Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden nach den §§ 71 ff. NGO zeigt, nicht zwingend. Ob auch für einen direkt zu wählenden Regionalrat Ostfriesland eine solche Ausnahme zulässig wäre, kann nur in Kenntnis aller den Regionalrat Ostfriesland als Trägerorganisation betreffenden Vorschriften beurteilt werden. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Zu 6:

Da der Landesregierung kein konkreter Vorschlag zur Bildung eines Regionalrates Ostfriesland vorliegt, besteht für sie auch kein Anlass, Modelle zu dessen Finanzierung zu entwickeln.

Uwe Schünemann